Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

der AWO Ambulant gGmbH Auf den Häfen 30/32 28203 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

Pflegeheim Sparer Dank Kulenkampffallee 142 a 28213 Bremen IK: 510401562

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte Eintrachtweg 19 30173 Hannover zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen, dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

§ 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

§ 3 Pflegevergütung

(1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	46,58 EUR
Pflegegrad 2:	59,72 EUR
Pflegegrad 3:	75,90 EUR
Pflegegrad 4:	92,76 EUR
Pflegegrad 5:	100,32 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

34,41 EUR

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusgIVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse aleichmäßia allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBrefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

§ 4 Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

(1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft: 19,94 EUR für Verpflegung: 13,30 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

(1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den

Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).

- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	34,94 EUR
Pflegegrad 2:	44,79 EUR
Pflegegrad 3:	56,93 EUR
Pflegegrad 4:	69,57 EUR
Pflegegrad 5:	75,24 EUR

(4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft : 14,96 EUR für Verpflegung: 9,98 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

(5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

§ 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
 - 1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 - 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 - 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 - 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 - 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen k\u00f6nnen im Rahmen der Qualit\u00e4tspr\u00fcfungen nach \u00e5 114 SGB XI gepr\u00fcft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zus\u00e4tzlichen Betreuungskr\u00e4fte hat der Tr\u00e4ger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkr\u00e4ften f\u00fcr die Dauer des Versto\u00dfes zur\u00fcck zu zahlen. \u00e5 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
 - 5,57 EUR pro Belegungstag bei Teilmonaten oder
 - 169,44 EUR pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

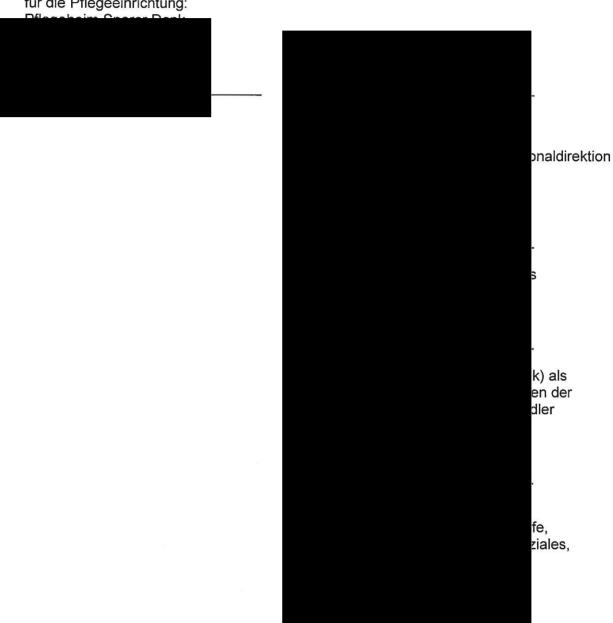
Anlage 1 - Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 18.03.2022

AWO Ambulant gGmbH

AOK Bremen/Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:



Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGB XI vom ab 18.03.2022

für die vollstationäre Pflege in der

Einrichtung Pflegeheim Sparer Dank

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2

- 1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes
- 1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

		ehender gszeitraum	Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum		
Pflegegrad 1	Anzahl 0,00	in % von Gesamt 0,00	Anzahl 0,00	in % von Gesamt 0,00	
D0 10	11.10	20.45			
Pflegegrad 2	14,46	22,15	15,78	23,00	
Pflegegrad 3	37,29	57,12	32,24	47,00	
Pflegegrad 4	9,53	14,60	15,09	22,00	
Pflegegrad 5	4,00	6,13	5,49	8,00	
Gesamt	65,28		68,60		

1.2	einer	ende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diesen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie er festgestellt wurde.):
		Apalliker AIDS-Kranke MS-Kranke

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		
	S.	

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum		
Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt	
	Vergütung		Vergütungszeitraum Vergütung	

1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

2.1	Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:		
	☑ Pflegeorganisation/-system		
	Pflegeverständnis/-leitbild		
	Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-		
	planung (Dokumentationssystem) Soziale Betreuung		
	2 2011410 2011044119		
2.2	Versorgungskonzept		
	Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.		
	Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:		
	∠ Leistungsangebot in der Verpflegung		
	Leistungsangebot in der Hausreinigung		
	Leistungsangebot in der Wäscheversorgung		
	Leistungsangebot in der Hausgestaltung		
3	Art und Inhalt der Leistungen		
	Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.		
	Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.		
3.1	Allgemeine Pflegeleistungen		
3.1.1	Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)		
3.1.2	Pohandlungenflogo (sigho Pohmonyortrog)		
3.1.2	Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag) Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von		
	examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.		
3.1.3	Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)		

3.2	Kooperation					
	Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:					
	Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:					
	ambi Vere Nord	ulanten Pal in für Blind , ambulant	liativdi e Brem er Pfle	enst, Ko nen, DL gediens	ooperatio Z der pa st der AV	n Zahnarzt, Neurologe, Apotheke, on mit der Bgst. Sparer Dank, dem ritätischen Dienste Schwachhausen VO Bremen, ambulanter Pflegedienst AWO Krippe und KITA Singdrossel
3.3	Leist	ungen bei l	Jnterkı	unft und	l Verpfle	gung (Eigen- oder Fremdleistung)
3.3.1		rkunftsleist				Eigenleistung
	Wäs	cheversorg	ung		-	cws boco
	Rein	igung und I	nstand	lhaltunç	- -	alpha Service 24 und alpha Gebäudereinigungsmanagement
3.3.2	Verpt	Tegungsleis	stunge	n		
	\boxtimes	Wochens	peisep	lan		
	\boxtimes	Getränke	versor	gung		
	\boxtimes	spezielle wenn ja v				vegetarische Kost, passierte Kost, diabetische Kost
3.3.3	Orga	nication do	e Mahl	zeitena	naehote	o.
3.3.3	3 Organisation des Mahlzeitenangebotes:					
						Speisesaalversorgung vor Ort Kaffee, Abendbrot, Spätmahlzeit)
3.4	Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI					
		ja		nein	Wenn j	a, bitte Nachweis einreichen
4	Säch	liche Auss	stattun	ıg		
	Die s	ächliche A	usstatt	ung ist	Bestand	teil der Vereinbarung.
4.1		che Aussta stellung der	_	bzw. de	er baulich	en Besonderheiten)
	Das Haus liegt am Rande einer Kleingartensiedlung in der Nähe des Bürgerparks Bremen. Eine großzügige bauliche Gestaltung mit breiten Fluren bestimmen die bauliche Struktur des Hauses.				bauliche Gestaltung mit breiten	

4.2	Räumliche Ausstattung				
	(Ausstattung der Zimmer) bauliche Zimmerstruktur: Aufteilung in Wohnbereiche ja/	'nein'	Insgesamt gibt es es gibt 16 Pflege-/ gesamten Haus m zimmer (Dusche, becken), eigenen und insgesamt 54 gemeinsamer Bad zwei Zimmer	Appartme it eigene Toilette, \ Balkon u Einzelzir	ents im m Bade- Wasch- nd kl. Flur mmer mit
	, taitenang in troimboloidino jai		ja		
	gebäudetechnische Ausstattun (z. B. Fahrstuhl, behinderten gerechter Eingang):	g -	ein Personenfahrs fahrstuhl, behinde Eingangsbereich	rtengered	chter
	Anzahl				
	2	Pflege	ebäder		
	6	Geme	einschaftsräume		
	70	Einbe	ettzimmer	х	mit Nasszelle
		ļ			ohne Nasszelle
		Zweib	ettzimmer		mit Nasszelle
					ohne Nasszelle
		Mehrl	oettzimmer		mit Nasszelle ohne Nasszelle
					onne Nasszene
	weitere Räume, z.B. Therapieräume	_	Friseur und Fußpfle	ege	
5	Ausstattung mit Pflegehilfsm (angelehnt am Abgrenzung stationären Pflegeeinrichtung	gskatal		telverso	rgung in
	Die Pflegeeinrichtung hält die Anzahl, Form und Güte vor Hilfsmittel, die von den Bewohn	. Sie	bevorratet in aus	reichend	
	Dazu gehören insbesondere:				
	zwei Aufstehhilfen, zwei Patien Absauggeräte, eine Duschliege Rollstuhlwaage, elektrische und Rollatoren und hauseigene Rol	, zwei (d mech	02-Sauerstoffkonze	ntrate, e	ine

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

- 6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:
 - Fort- und Weiterbildung Jahresplanung
 - Konzept zur Einarbeitung neuer MA

vorhanden

Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

vorhanden

- Beschwerdemanagement

vorhanden

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten ja, Pflegevisiten, interne Qualitätsaudits
- Weitere Maßnahmen

Kollegiale Beratung, Fallbesprechung, Kommunikationsseminare, hausübergreifender Erfahrungsaustausch

- 6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:
 - Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw.
 Qualitätskonferenzen

LAG AG

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen

Leitungsrunden, Arbeitskreis Sparer Dank, Stadtteilkonferenzen

Weitere Maßnahmen

Begleitung und Gestaltung von Messen, Stadtteilfesten

6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:

Qualitätsbeauftragte, Fachkraft QM

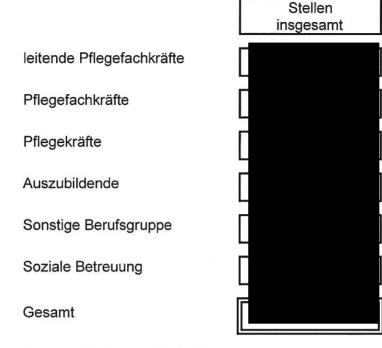
7 Personelle Ausstattung

Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

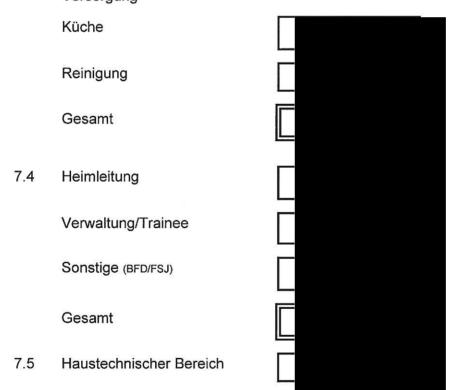
7.1 Personalschlüssel

Pflegegrad 1	1: 6,46
Pflegegrad 2	1: 5,04
Pflegegrad 3	1: 3,07
Pflegegrad 4	1: 2,18
Pflegegrad 5	1: 1,94

7.2 Pflegerischer Bereich



7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung



Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.